

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTE MIT BESCHAFFUNGS- UND KOMMISSIONSWARE.

In Ergänzung der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Dr. Sporckenbach GmbH Holz- und Baufachhandel gelten für Geschäfte mit Beschaffungs- und Kommissionsware (folgend: „Ware“) die nachfolgenden zusätzlichen Bedingungen:

1. Die Ware ist vom Kunden (nachfolgend Besteller genannt) unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Werktagen abzuholen oder anderweitig abzunehmen, nachdem der Besteller über den Wareneingang bei uns informiert worden ist. Die Information über den Wareneingang bei uns gilt als Aufforderung zur Abholung der Ware.
2. Wir behalten uns vor, von dem Besteller eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20% des Rechnungswertes zu verlangen. Die Bestellung der Ware erfolgt in diesem Fall erst nach vorbehaltlosem Eingang der Anzahlung bei uns.
3. Die Ware wird dem Besteller spätestens vier Wochen nach Wareneingang bei uns in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Ware bis dahin noch nicht abgeholt oder anderweitig abgenommen worden ist, obwohl der Besteller über den Wareneingang bei uns informiert worden ist.
4. Holt der Besteller trotz Aufforderung durch uns die Ware nicht spätestens binnen acht Wochen nach Wareneingang bei uns ab, sind wir berechtigt, dem Besteller Lagergebühren in Höhe von 75,- Euro/pro Palettenstellplatz je Woche zu berechnen. Die Abrechnung der Lagergebühren erfolgt – ggf. anteilig – auf monatlicher Basis.
5. Benötigt der Besteller die Ware nicht mehr, kann er deren entgeltliche Entsorgung durch uns verlangen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Besteller die Ware vor der Entsorgung vollständig und vorbehaltlos bezahlt und die Übernahme angemessener, insbesondere ortsüblicher Entsorgungskosten zugesagt hat. Wir sind in diesem Fall nach eigenem Ermessen berechtigt, die Entsorgung der Ware erst nach Zahlung der Entsorgungskosten durchzuführen. Eine Rücknahme der Ware ist nicht möglich.
6. Während des Annahmeverzuges des Gläubigers ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Ware nicht fristgerecht abholt.
7. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: 1. August 2023